



Satzung

Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V.

Satzung

PRÄAMBEL

Die Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. (HZD) versteht sich als Rassehundezuchtverein i. S. der Satzung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V.

Für unser Ziel, gesunde, wesensfeste, typvolle Hovawarte zu züchten, arbeiten wir in unserer Gemeinschaft nach den strengen Vorgaben und Qualitätsstandards des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

Die Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild sollen alle Mitglieder zum Wohle des Hovawart-Hundes, zur Erhaltung der Rasse und zur Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft an den Aufgaben, die sich die HZD gestellt hat, mitwirken.

Der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung: Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form stehen, werden diese verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| I. Allgemeiner Teil | 4 |
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit des Vereins | 4 |
| § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins | 4 |
| § 3 Gliederung des Vereins | 6 |
| § 4 Organe des Vereins | 7 |
| II. Mitgliedschaft | 7 |
| § 5 Mitgliedschaft..... | 7 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 9 |
| III. Organschaft | 10 |
| § 7 Delegiertenversammlung | 10 |
| § 8 Präsidium..... | 13 |
| § 9 Präsidiumsrat..... | 15 |
| § 10 Gremien | 15 |
| § 11 Tierschutzbeauftragter | 17 |
| IV. Regionalgruppen | 17 |
| § 12 Mitgliederversammlung der Regionalgruppen..... | 17 |
| § 13 Regionalgruppen-Vorstand | 18 |
| V. Finanzen | 19 |
| § 14 Vereinsbeitrag und Finanzmittel..... | 19 |
| § 15 Rechnungsprüfer | 20 |
| VI. Vereinsstrafen | 20 |
| § 16 Vereinsstrafen und Disziplinarangelegenheiten | 20 |
| § 17 Ehrenrat und Schiedsgericht..... | 22 |
| VII. Schlussbestimmungen | 22 |
| § 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte | 22 |
| § 19 Satzungsänderungen und Zucht-, Kör- oder Zuchtrichterordnung und ihrer Ausbildungsordnungen | 23 |
| § 20 Auflösung des Vereins | 24 |
| § 21 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung | 24 |
| § 22 Unterlagen der HZD | 25 |
| § 23 Inkrafttreten..... | 25 |
| Historie der Änderungen:..... | 25 |

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit des Vereins

Der Name des Vereins ist:

Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. (HZD)

Der Verein hat seinen Rechtssitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer 2991 B eingetragen.

Geschäftsjahr des Vereins und seiner Untergliederungen ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH), der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique International (FCI) ist.

Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt. Die Bestimmungen der FCI, insbesondere das internationale Zuchtreglement, das Ausstellungsreglement sowie die Rassen- und Gruppeneinteilung zum Ausstellungsreglement und das Richterreglement sind wie die übrigen FCI-Regelungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Gegenüber dem eigenen Satzungs- und Ordnungsrecht gehen Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH und/oder die Regelungen der FCI vor.

Der Verein erkennt auch die Beschlüsse des VDH-Vorstandes und der VDH-Mitgliederversammlung sowie die Rechtsprechung seines unabhängigen Verbandsgerichts an.

Soweit keine abweichenden Bestimmungen für die Regional- und Ortsgruppen in dieser Satzung enthalten sind, gelten die Regelungen dieser Satzung für die Regional- und Ortsgruppen entsprechend.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Reinzucht des Hovawartes in seinem vielfältigen Erscheinungsbild nach Maßgabe des von der FCI anerkannten Standards Nr. 190 unter Beachtung von verbandsübergreifenden Zucht- und Körbestimmungen zu fördern, diesen Rassehund in seinem ursprünglichen Wesen zu erhalten und seine Ausbildung zu einem Gebrauchshund zu unterstützen.
2. **Aufgaben des Vereins sind:**
 - a) Feststellung der für alle Mitglieder verbindlichen Zucht- und Körbestimmungen, jeweils unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der entsprechenden VDH-Ordnungen;
 - b) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches/Registers nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Vorhaltung einer Zuchtbuchstelle;



- c) Durchführung von Körperveranstaltungen und Rassehundeausstellungen;
- d) Ausbildung, Weiterbildung und Ernennung von Körmeistern, Körhelfern, Zuchtrichtern und Zuchtwarten nach Maßgabe einheitlich festgestellter Ordnungen. Sonderleiter sind entsprechend den VDH-Ordnungen auszubilden;
- e) Beratung der Mitglieder in kynologischen und allen mit der Hovawart-Zucht verbundenen Fragen;
- f) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte;
- g) Unterstützung des Bezugs und der Verbreitung einer Vereinszeitschrift;
- h) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
- i) Aufgabe ist es weiterhin, das Interesse am Hovawart in der Öffentlichkeit zu wecken, die Mitglieder beim An- und Verkauf von Hovawarten zu beraten und durch Einrichtung von Welpenvermittlungsstellen zu unterstützen sowie jede Form des kommerziellen Hundehandels zu bekämpfen;
- j) Förderung der Ausbildung von Hovawarten insbesondere als Schutz-, Lawinen-, Rettungs-, Wach- und Begleithund sowie Unterstützung der sportlichen Betätigung mit dem Hund. Hierbei wird die Ausbildung zu einem Schutzhund als sportliche Betätigung angesehen.
- k) Der Verein fördert und beachtet die Bestimmungen des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Hundewesens.

3. **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 und mit den Mitteln des § 2 Nr. 2 verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausnahmen regelt die Finanzordnung.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und besteht aus fünf Regionalgruppen, die neben dem Vereinsnamen die Bezeichnung ihrer Region führen. Sie werden durch Vorstände geführt.
Die Regionalgruppen können Mitglied im örtlich zuständigen VDH-Landesverband werden. Sie sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins, unterliegen dessen Satzungs- und Ordnungsrecht und sind an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums der HZD gebunden.
2. Territorial nehmen die Regionalgruppen die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder in folgenden Postleitzahlengebieten wahr:
 - a) Region Ost: 01–16, 39, 98 + 99;
 - b) Region Nord: 17–25, 29–33, 38;
 - c) Region Mitte: 34–37, 60–69, 95–97;
 - d) Region West: 26–28, 40–59;
 - e) Region Süd: 70–94.

Ausnahmen sind zulässig, wenn die Vorstände der betroffenen Regionalgruppen dem Antrag eines Mitglieds auf einen Regionalgruppenwechsel zustimmen.

3. In den Regionalgruppen können durch Vorstandsbeschluss und Zustimmung des Präsidiums zur besseren Betreuung der Mitglieder, ggf. auch zur Ausbildung von Hovawarten und Durchführung von Regionalgruppen-Aufgaben, Ortsgruppen gebildet oder aufgelöst werden.
Die Ortsgruppen sind wie die Regionalgruppen unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen und unterliegen den Weisungen des Präsidiums sowie des Regionalgruppen-Vorstandes. Sie sind den Satzungen und den Ordnungen der HZD verpflichtet und an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Gremien gebunden. Ihre Tätigkeiten regelt im Einzelnen eine Geschäftsordnung.
4. Alle Regionalgruppen unterrichten sich gegenseitig über folgende Punkte:
 - a) alle Unternehmungen und Veranstaltungen;
 - b) Pläne und Vorhaben, die das gemeinsame und gegenseitige Interesse berühren;
 - c) Ergebnisse von Körungen, Ausstellungen und HD-Röntgenuntersuchungen;
 - d) alle Einzelheiten, die für die Erreichung des gemeinsamen Zieles erforderlich sind.
 Es gilt eine rückhaltlose gegenseitige Auskunftspflicht- und Informationspflicht.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. sind
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) die Mitgliederversammlung der einzelnen Regionalgruppen,
 - d) die Vorstände der Regionalgruppen,
 - e) die Gremien,
 - f) der Tierschutzbeauftragte.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.
Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese erteilen damit gleichzeitig die Einwilligung, dass der Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres seine Mitgliedschaftsrechte selbst wahrnimmt.
Die Mitglieder sind gemäß den geltenden Ordnungen berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Die Satzung wird jedem Mitglied zur Kenntnis gebracht.
2. **Mitgliedschaftsarten:**
 - a) **Vollmitglied**
(vereinfacht Mitglied genannt) Jedes Vollmitglied hat Anspruch auf den Bezug einer Vereinszeitschrift. Das Mitglied ist verpflichtet jährliche Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
 - b) **Familienmitglied**
Familienmitglied kann auf Antrag werden, wer in häuslicher Gemeinschaft mit einem Vollmitglied lebt. Ein Familienmitglied hat keinen Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift und zahlt einen ermäßigten jährlichen Mitgliedsbeitrag und keine Aufnahmegebühr. Die Mitgliedschaftsrechte eines Familienmitglieds entsprechen den Rechten eines Mitglieds. Sobald die Voraussetzungen der Familienmitgliedschaft entfallen, entsteht eine normale Mitgliedschaft.

**c) Ehrenmitglied**

Die Ehrenmitgliedschaft wird per Antrag an die Delegiertenversammlung erteilt für Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied hat Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift und die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Mitgliedschaftsrechte eines Ehrenmitglieds entsprechen den Rechten eines Mitglieds.

d) Schüler/Studenten

Schüler und Studenten zahlen nach unaufgeforderter Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises im letzten Quartal des Jahres für das kommende Beitragsjahr einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und keine Aufnahmegebühr. Schüler und Studenten haben Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift. Ihnen stehen sämtliche Mitgliedsrechte zu. Bei Wegfall bzw. fehlendem Nachweis der Ermäßigungsberechtigung ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

e) Kurzmitglied

Abweichend von den Ziffern 2a–2d besteht die Möglichkeit einer veranstaltungsgebundenen Kurzmitgliedschaft, die automatisch erlischt, wenn der betreffende Kurs beendet ist. Kurzmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht nach § 12 Ziffer 4. Ein Kurzmitglied hat keinen Anspruch auf Bezug der Vereinszeitschrift. Ein Kurzmitglied zahlt den zeitlich bezogenen Mitgliedsbeitrag für Kurzmitglieder und keine einmalige Aufnahmegebühr.

f) Ortsgruppenmitglied

Die Mitgliedschaft in den Ortsgruppen (§ 3 Abs. 3) wird regionalbezogen in einer Geschäfts- und Gebührenordnung geregelt.

Ein Ortsgruppenmitglied zahlt den jährlichen Mitgliedsbeitrag für die Ortsgruppe und keine einmalige Ortsgruppen-Aufnahmegebühr.

3. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- a) Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören und somit die strengen Vorgaben und Regeln der vom Verein betriebenen Hovawartzucht nicht anerkennen.
- b) Personen, die im Sinne der VDH-Satzung kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder unkontrollierte Hundezucht betreiben. Als Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder nur eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.



- c) Weiterhin können Personen dann die Mitgliedschaft nicht erwerben, wenn sie aus Zucht- oder Hundesportvereinen bzw. -verbänden, die dem VDH angehören, aus Gründen ausgeschlossen worden sind, die in § 6 Ziffer 2 als Ausschlussgründe genannt sind.
- d) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- e) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht.
- f) Beschließt das Präsidium die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung erheben und das VDH-Verbandsgericht anrufen kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.
- g) Dies ist auch für Personen wirksam, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.
- h) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die HZD-Geschäftsstelle zu richten.
- i) Aufnahmeanträge werden gemäß Geschäftsordnung bearbeitet.
- j) Doppelmitgliedschaften in VDH/FCI-Vereinen sind zulässig. Ist ein Züchter oder Deckrüdenhalter Mitglied in zwei verschiedenen, dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehund-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.
- k) Amtsübernahmen sind bei Doppelmitgliedschaft nur in einem Verein möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
Sie muss der HZD-Geschäftsstelle bis zum **30.09.** des Jahres in Textform erklärt werden.



3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der HZD;
 - b) bei Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
 - c) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an einer Veranstaltung jeder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt. Entsprechendes gilt für denjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder in irgendeiner Art und Weise unterstützt;
 - d) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 - e) bei unsportlichem oder vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehört unter anderem ungebührliches Verhalten gegenüber Funktionsträgern der HZD, VDH/FCI-Zuchtrichtern und Vereinsmitgliedern;
 - f) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz;
 - g) wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Zucht verschafft.

4. Zur Streichung aus der Mitgliederliste führt der Verzug in der Beitragszahlung nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung.

Die Streichung erfolgt auf entsprechenden Beschluss des Präsidiums. Von der Streichung ist das betreffende Mitglied zu benachrichtigen. Es gilt damit als ausgetreten.

Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch das Präsidium.

5. Rechtsnachfolger von verstorbenen, ausgetretenen, ausgeschlossenen, ausgeschiedenen oder aus der Mitgliederliste gestrichenen Mitgliedern haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge.

III. Organschaft

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins i. S. d. § 32 BGB. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.



2. **Ordentliche Delegiertenversammlung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal jedes Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief oder elektronisch unter Beifügung der zu behandelnden Anträge durch den Präsidenten oder seinen Vertreter mit einer Frist von drei Wochen an die Regionalgruppen. Anträge an die Delegiertenversammlung müssen vier Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht sein. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Delegiertenversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Stimmenmehrheit der Delegiertenversammlung notwendig.

3. **Anträge**

Berechtigt zur Einreichung von Anträgen an die Delegiertenversammlung sind:

- a) das Präsidium,
- b) ein Mitglied des Präsidiums,
- c) die Regionalgruppen-Vorstände,
- d) die Regionalgruppen-Mitgliederversammlung über den Regionalgruppen-Vorstand,
- e) die Gremien.

Anträge können während der Delegiertenversammlung vom jeweiligen Antragsteller zurückgenommen oder geändert werden.

Anträge auf Satzungsänderung, die Durchführung von Wahlen oder die Auflösung des Vereins können in der Delegiertenversammlung nicht gestellt werden.

4. **Außerordentliche Delegiertenversammlung**

Auf Verlangen des Präsidiums, dreier Regionalgruppen-Vorstände oder mindestens eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Es gelten die Vorschriften der ordentlichen Delegiertenversammlung.

5. **Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr durch das Präsidium
- b) Entgegennahme der Berichte
 - a. des Zuchtwarengremiums und der Zuchtbuchstelle durch den Obmann der Zuchtware



- b. des Zuchtrichtergremiums durch den Obmann der Zuchtrichter
 - c. des Körmeistergremiums durch den Obmann der Körmeister
 - d. der Regionalgruppen-Vorsitzenden
 - e. der HZD-Geschäftsstelle
 - f. des IT-Bereichs
 - g. des Ehrenratsvorsitzenden
 - h. des Tierschutzbeauftragten
- c) Entgegennahme des Finanzberichts des Finanzverwalters mit den Berichten der Finanzverwalter der Regional- und Ortsgruppen sowie dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung der Präsidiumsmitglieder (Einzelentlastung kann beschlossen werden)
 - e) Wahl des Präsidiums
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Wahl des Tierschutzbeauftragten
 - h) Wahl des Ehrenratsvorsitzenden und zwei Beisitzern
 - i) Festlegung der Gebühren- und Spesenordnung, der Mitgliedsaufnahmegebühr und des Jahresbeitrags sowie des Anteils, der den Regionalgruppen und der Zentralkasse der HZD zukommt
 - j) Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung
 - k) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - l) Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt
 - m) Wahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern des Vereins „Hovawart Verein für Deutsche Schutzhunde Sitz Thale e. V.“ nach dessen Turnus und Satzung
 - n) sonstige in dieser Satzung ihr ausdrücklich übertragene Aufgaben
 - o) Verschiedenes
 - p) Genehmigung des Protokolls der abgehaltenen Delegiertenversammlung

6. **Leitung, Durchführung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er ist berechtigt, die Versammlungsleitung auf ein anderes Mitglied des Präsidiums zu übertragen.

Bei Wahlen des Präsidiums muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Näheres hierzu regelt § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.



In der Delegiertenversammlung, zu der die Regionalgruppen je drei Delegierte zu entsenden haben, hat jeder Delegierte eine Stimme. Eine Vertretung ist nur innerhalb der Regionalgruppen zulässig.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten.

Sich der Stimme enthaltende Delegierte werden nicht berücksichtigt

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. **Protokollierung**

Im Falle von Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

In diesem sind der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung der Tagesordnung, die Beschlüsse über die gestellten Anträge, die Namen der Teilnehmer sowie Zeit und Ort der Versammlung festzuhalten.

Weiterhin ist ein Beschlussprotokoll zu führen, in dem die von der Versammlung gefassten Beschlüsse (mit Ausnahme der sich auf die Geschäfts- oder Tagesordnung beziehenden) wortgenau festgehalten werden.

Die Protokolle sind den Delegierten innerhalb von drei Wochen zuzuleiten.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Bis zu ihrer Neuwahl bleiben die Mitglieder des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in geheimer Abstimmung. Blockwahl ist nicht zulässig. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Versammlung für die jeweils anstehende Wahl gewählt.
3. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten und
 - c) dem Finanzverwalter.
4. Das Präsidium führt den Verein nach der in § 2 gegebenen Zielsetzung und den ihm von der Delegiertenversammlung gegebenen Richtlinien.



- Das Präsidium handelt entsprechend den Funktionsbeschreibungen und der Geschäftsordnung.
5. Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Präsidiumsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
 6. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Tätigkeiten der Regionalgruppen und Ausübung der Aufsicht über die Regionalgruppen
 - b) Festlegung der Vereinsstrategie und Vorgabe von Zielsetzungen im Sinne der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - c) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Bekanntgabe von Beschlüssen des Präsidiums, die die Regionalgruppen und Gremien betreffen.
 - f) Entscheidung über Vereinsstrafen
 - g) Entscheidung in Streitigkeiten bei Anwendung dieser Satzung oder der im Verein geltenden Ordnungen
 - h) Festlegung der Veranstaltungstermine des Folgejahres nach Anhörung der Regionalgruppen-Vorsitzenden
 - i) Koordination von gremienübergreifenden Themen und Aufgabenstellungen mit besonderer Relevanz
 - j) Das Präsidium ist zuständig für Beschwerden und Anfechtungen über Entscheidungen der Gremien.
 7. Das Präsidium ist berechtigt,
 - a) Funktionsträger ihres Amtes zu entheben und Mitglieder auszuschließen, wenn diese das Satzungs- oder Ordnungsrecht, Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder Weisungen des Präsidiums missachtet haben; bei Gremiumsmitgliedern ist das entsprechende Gremium anzuhören;
 - b) den Regionalgruppen, Ortsgruppen und Gremien Weisungen nach Statuten und Gesetz zu erteilen;
 - c) Vorstände der Regionalgruppen oder Teamleiter der Ortsgruppen mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter zu entheben, sofern sie Weisungen der Delegiertenversammlung, der HZD Präsidiums oder der Gremien missachtet haben.



- d) Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Regionalgruppen, der Ortsgruppen und der Gremien teilzunehmen; sie haben uneingeschränktes Rederecht.
8. Bei Fortfall eines Präsidiumsmitglieds übernehmen andere Mitglieder des Präsidiums dessen Geschäfte bis zur nächsten Delegiertenversammlung. In diesem Fall ist das Präsidium berechtigt, einstimmig Aufgaben ganz oder teilweise und ggf. auch zeitbegrenzt auf andere Mitglieder der Vorstände der Regionalgruppen zu übertragen.
- Bei Fortfall von zwei Präsidiumsmitgliedern hat das verbleibende Präsidium eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese wählt das neue Präsidium für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
- Bei Fortfall des gesamten Präsidiums beruft der Ehrenratsvorsitzende eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein. Diese wählt ausschließlich das neue Präsidium für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

§ 9 Präsidiumsrat

1. Dem Präsidium stehen zur Seite
 - a) das Körmeistergremium vertreten durch den Obmann der Körmeister
 - b) das Zuchtwartgremium vertreten durch den Obmann der Zuchtwarte
 - c) das Zuchtrichtergremium vertreten durch den Obmann der Zuchtrichter
 - d) die Regionalgruppen vertreten durch die fünf Vorsitzenden der Regionalgruppenund unterstützen es bei seiner Arbeit hinsichtlich des § 19 Abs. 4 und 5 durch Empfehlungen. Der Präsidiumsrat tagt auf Einladung des Präsidiums. Der Präsident kann die Ratsitzung in Form einer schriftlichen Abfrage bei den Präsidiumsratsmitgliedern durchführen.
2. Im Bedarfsfall können zur fachlichen Beratung weitere Personen hinzugezogen werden. Allen Mitgliedern des Präsidiumsrates ist ein Ergebnisprotokoll zuzusenden.

§ 10 Gremien

1. Zur Unterstützung und Beratung des Präsidiums sowie der Mitglieder sind für einzelne Aufgabenbereiche folgende Gremien zu bilden:
 - a) Zuchtwartgremium
 - b) Körmeistergremium
 - c) Zuchtrichtergremium
2. Bei Bedarf können das Präsidium und die Delegiertenversammlung weitere Gremien bilden.



3. Die Gremien der HZD setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Das Zuchtwartgremium setzt sich aus den Zuchtwarten der Regionalgruppen zusammen. Den Vorsitz führt der Obmann der Zuchtwarte.
 - b) Das Körmeistergremium setzt sich aus den Körmeistern der Regionalgruppen zusammen. Den Vorsitz führt der Obmann der Körmeister.
 - c) Bei Verhinderung oder Nichtbesetzung eines Regionalgruppen-Zuchtwartes/-Körmeisters entsendet der jeweilige Regionalgruppen-Vorstand einen stimmberechtigten geeigneten Vertreter.
 - d) Das Zuchtrichtergremium setzt sich aus allen Zuchtrichtern der HZD zusammen. Den Vorsitz führt der Obmann der Zuchtrichter.
 - e) Weitere bei Bedarf gebildete Gremien setzen sich aus den vom Vorstand berufenen und in der Mitgliederversammlung der Regionen gewählten Vertretern der einzelnen Regionalgruppen zusammen. Der Vorsitz dieser Gremien wird geführt durch den Obmann dieses Gremiums.
 - f) Die Obleute und ihre Vertreter werden von den Gremien für vier Jahre gewählt. Bis zu ihrer Neuwahl bleiben die Obleute und ihre Vertreter im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Obleute können zur Arbeitsentlastung weitere Funktionsträger mit einer Aufgabenstellung parallel zu ihrer Amtszeit durch das Gremium wählen lassen.
 - g) Der Obmann der Körmeister darf nicht zugleich ein Regionalgruppen-Körmeister und der Obmann der Zuchtwarte darf nicht zugleich ein Regionalgruppen-Zuchtwart sein. Eine begründete Ausnahme hiervon ist für maximal zwei Jahre zulässig und auf der bei Amtsantritt stattfindenden bzw. der auf den Amtsantritt nächstfolgenden Delegiertenversammlung zu genehmigen.
 - h) Die Arbeit der Gremien erfolgt auf Grundlage ihrer jeweiligen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
 - i) Die Zuchtwarte einer Regionalgruppe wählen aus ihren Reihen den Regionalgruppen-Zuchtwart, die Körmeister einer Regionalgruppe wählen aus ihren Reihen den Regionalgruppen-Körmeister. Die Regionalgruppen-Zuchtwarte und Regionalgruppen-Körmeister werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - j) Zu einem Beschluss der Gremien ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es genügt die einfache Mehrheit, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmberechtigt sind die gewählten Vertreter der Regionalgruppen, bei Abwesenheit der gewählte Vertreter der Regionalgruppe. Ein Obmann hat keine eigene Stimme. Er ist bei seinen Empfehlungen an die in den Gremien gefundenen Mehrheiten

gebunden. Ist ein Obmann übergangsweise zugleich Vertreter einer Regionalgruppe, so bleibt sein Stimmrecht für die Regionalgruppe erhalten.

§ 11 Tierschutzbeauftragter

1. Die wichtigste Aufgabe des Tierschutzbeauftragten ist die Beratung und Selbstkontrolle der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. Der Tierschutzbeauftragte ist nicht weisungsgebunden.

IV. Regionalgruppen

§ 12 Mitgliederversammlung der Regionalgruppen

1. Die Einzelheiten zu Aufgaben und Zuständigkeiten der Regionalgruppen sind in der Geschäftsordnung und ihren Anhängen geregelt.
2. Die Regionalgruppen halten Mitgliederversammlungen ab, in denen der Vorstand einen Tätigkeitsbericht abgibt.

Bis zum 15. des zweiten Monats eines jeden Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einberufung erfolgt spätestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Regionalgruppen-Vorstand in einfachem Brief oder per E-Mail. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Regionalgruppen-Vorstand eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung der Regionalgruppe ist zuständig für

- a) die Entlastung des Regionalgruppen-Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Regionalgruppen-Vorstandes,
 - b) die Neu-, Wiederwahl oder Ergänzung des Regionalgruppen-Vorstandes,
 - c) die Neu- oder Wiederwahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Anträge an die Delegiertenversammlung. Sie sind über den Regionalgruppen-Vorstand weiterzuleiten.
3. Auf Beschluss des Regionalgruppen-Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels sämtlicher Mitglieder der Regionalgruppe hat der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Zur Beratung kommen nur die Tagesordnungspunkte, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung Grundlage waren.
In dringenden Fällen darf die Tagesordnung von der Versammlung mit Mehrheitsbeschluss ergänzt werden.



4. Versammlungsbeschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Präsidium zu übersenden.
5. Dem Präsidium sind bis Ende Februar des Kalenderjahres der Jahresabschluss der Regionalgruppen (inklusive der Ortsgruppen) und der Bericht der Rechnungsprüfer zu übergeben.

§ 13 Regionalgruppen-Vorstand

1. Der Vorstand jeder Regionalgruppe besteht aus drei einzeln gewählten Mitgliedern:
 - a) dem 1. Regionalgruppen-Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Regionalgruppen-Vorsitzenden,
 - c) dem Regionalgruppen-Finanzverwalter.Diese sind auch die berufenen Delegierten der Delegiertenversammlung.
Eine Vertretung ist zulässig. Sie wird vom Vorstand bestimmt.
2. Im Bedarfsfall können zur fachlichen Beratung weitere Personen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Regionalgruppen-Geschäftsstelle wird vom Vorstand ernannt. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Wahl wird von einem von der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe bestimmten Wahlleiter durchgeführt. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Mitglieder findet jede einzelne Wahl geheim und schriftlich statt.
4. Bei Fortfall eines Vorstandsmitglieds übernehmen andere Mitglieder des Vorstandes dessen Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, einstimmig die Aufgaben des fortgefallenen Mitglieds ganz oder teilweise und ggf. auch zeitbegrenzt auf Mitglieder des Regionalgruppen-Vorstandes zu übertragen. Bei Fortfall von zwei Vorstandsmitgliedern hat der verbleibende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese wählt den neuen Vorstand für die Restlaufzeit der Wahlperiode.



5. Der Vorstand führt die Regionalgruppe nach der in § 2 gegebenen Zielsetzung und den ihm von der Delegiertenversammlung gegebenen Richtlinien.
Die Amtsdauer des jeweiligen Vorstandes beträgt drei Jahre.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und eventuelle Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
7. Die Regionalgruppen können nur auf Antrag des Präsidiums durch eine ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung aufgelöst werden, sofern sie nicht den Zielen der HZD sowie deren Satzungen, Ordnungen, Beschlüssen und Weisungen folgen oder ihre wirtschaftliche Basis nachhaltig gestört ist. Eine nachhaltige Störung liegt vor, wenn fünf Jahre negative Ergebnisse vorliegen und keine liquiden Mittel mehr vorhanden sind. Ein Antrag auf Selbstauflösung oder Verschmelzung muss von den betroffenen Regionalgruppen an das Präsidium gestellt werden.

V. Finanzen

§ 14 Vereinsbeitrag und Finanzmittel

1. Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins legt die Delegiertenversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr fest. In besonderen Fällen sozialer Härte kann der Beitrag auf Beschluss des Präsidiums ermäßigt werden.
Die Höhe der Beiträge bzw. der Gebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 01.01. fällig und bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Das Verfahren ist in der Finanzordnung geregelt.
3. Die Regionalgruppen erhalten nach Beschluss der Delegiertenversammlung und der Anzahl ihrer Mitglieder entsprechende Anteile des Beitragsaufkommens, die sie für den Verein treuhänderisch verwalten. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen weisen die satzungs- und ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Anteile der Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Präsidium nach. Dies gilt auch für alle Einnahmen, die ebenfalls treuhänderisch von den Regionalgruppen verwaltet werden.
5. Für Funktionsträger und sonstige Beauftragte der HZD gelten die jeweils gültigen Spesenordnungen gemäß der Finanzordnung.



§ 15 Rechnungsprüfer

1. Von der Delegiertenversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die die Arbeit des Finanzverwalters zu prüfen und der ordentlichen Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Funktionsträger in der HZD oder des Vereins „Hovawart Verein für Deutsche Schutzhunde Sitz Thale e. V.“ sein.
3. Die Rechnungsprüfer sollen unter sich unterschiedliche Wahlperioden haben. In der Finanzordnung ist geregelt, wann und wie die Geschäfte geprüft werden.
4. Für die Arbeit der Rechnungsprüfer in den Regionalgruppen gilt § 15 entsprechend.

VI. Vereinsstrafen

§ 16 Vereinsstrafen und Disziplinarangelegenheiten

1. Ein Mitglied, das sich eine der in § 6 genannten Verfehlungen zuschulden kommen lässt, kann mit einer der folgenden Vereinsstrafen belegt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) befristeter Ausschluss von der Teilnahme an HZD-Veranstaltungen
 - d) unbefristeter Ausschluss von der Teilnahme an HZD-Veranstaltungen
 - e) Aberkennung von Titeln und Titel Anwartschaften des Hundes
 - f) befristetes Ausstellungsverbot
 - g) unbefristetes Ausstellungsverbot
 - h) befristete Amtsenthebung
 - i) unbefristete Amtsenthebung
 - j) befristetes Zuchtverbot
 - k) unbefristetes Zuchtverbot
 - l) befristete Zuchtbuchsperr
 - m) unbefristete Zuchtbuchsperr
 - n) Streichung aus der Mitgliederliste
 - o) Geldbuße bis zu 250 €
 - p) Ausschluss
2. Das Präsidium ist zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen und die Entscheidung in allen sonstigen Streitigkeiten bei Anwendung dieser Satzung oder der im Verein geltenden Ordnungen, Beschlüsse und Weisungen.

- Die genannten Vereinsstrafen dürfen nebeneinander angeordnet werden.
3. Das Präsidium ist zuständig für Beschwerden über Entscheidungen der Gremien.
Die Entscheidungen der Gremien sind mit Beschwerde zum Präsidium anfechtbar.
 4. Die Untersuchungen führt der Präsident. Er hört den Betroffenen an, gibt dem betreffenden Vorstand der Regionalgruppe bzw. dem Gremium Gelegenheit zur Äußerung und wertet die Beweismittel aus.
 5. Über die Angelegenheit berät das Präsidium und entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.
 6. Die Entscheidungen werden dem betreffenden Mitglied mitgeteilt. Bei Verhängung einer Vereinsstrafe wird die Entscheidung mit einem eingeschriebenen Brief zugestellt. Eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist anzufügen. Kosten, Gebühren und Auslagen des betreffenden Mitglieds werden weder erhoben noch erstattet.
 7. Gegen Entscheidungen des Präsidiums ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung die Berufung zum Ehrenrat zulässig, danach werden die Entscheidungen unanfechtbar. Der Ehrenrat ist mit Ausnahme der unten stehenden Ziffer 8 unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten – unbeschadet der §§ 1041, 1042, 1042a ZPO – zuständig für die Erledigung durch Vergleich oder Schiedsspruch. Er ist auch für alle Maßnahmen nach §§ 935,940 ZPO zuständig.
Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
Das Verfahren vor dem Ehrenrat richtet sich nach § 15 sowie der Ehrenratsordnung der HZD.
Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrats der HZD ist die Zahlung eines Kostenvorschusses. Die Höhe des Kostenvorschusses regelt die HZD-Ehrenratsordnung. Von dieser Vorschusspflicht ist das Präsidium befreit.
 8. Gegen die Entscheidung auf Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts nach Maßgabe der VDH-Verbandsgerichtsordnung unmittelbar zu. Das Verfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, wobei die Höhe durch die VDH-Verbandsgerichtsordnung in § 6 bestimmt wird.



§ 17 Ehrenrat und Schiedsgericht

1. Als ständige Einrichtung der HZD ist ein institutioneller Ehrenrat gebildet, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Diese sind persönlich und sachlich unabhängig und keinen Weisungen seitens der Organe der HZD unterworfen.

Die Verfassung des Ehrenrates und das von ihm angewandte Verfahren regelt die Ehrenratsordnung der HZD.

Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Verein bestimmt als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Ehrenrats als ständiges Schiedsgericht das VDH-Verbandsgerichts gem. § 7 Ziffer 8.4 der VDH-Satzung, dessen Verbandsgerichtsordnung Anwendung findet.

Dieses ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten – unbeschadet der §§ 1041, 1042, 1042 a ZPO – auch zur vergleichweisen oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig. Es ist auch zuständig für alle Maßnahmen gemäß §§ 935, 940 ZPO.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Vereinsstrafen nicht an die gestellten Anträge gebunden.

Unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vom Präsidium zu vollstrecken.

Unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichts können nach Maßgabe des Vorsitzenden des Schiedsgerichts veröffentlicht werden; eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der



- a) Speicherung,
- b) Bearbeitung,
- c) Verarbeitung und
- d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung seiner Daten und
 - d) Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
5. Die Erhebung der Daten erfolgt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG.
6. Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz §5 (Datenschutz) müssen alle Funktionsträger in der HZD eine Verpflichtungserklärung unterschreiben. Die Verpflichtungserklärung ist der HZD Geschäftsstelle unaufgefordert zuzuleiten.
Die Verpflichtungserklärung muss alle drei Jahre erneuert werden.

§ 19 Satzungsänderungen und Zucht-, Kör- oder Zuchtrichterordnung und ihrer Ausbildungsordnungen

1. Satzungsänderungen können in einer Delegiertenversammlung nur beschlossen werden, wenn diese in der einladenden Tagesordnung ausgewiesen sind und ein entsprechender Entwurf beigefügt worden ist.
2. Zu einer Satzungsänderung und Änderung der Finanzordnung nebst ihren Anlagen sowie der Änderungen der Zucht-, Kör- oder Zuchtrichterordnung und Ihrer Ausbildungsverordnung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Delegierten.
3. Satzungsänderungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins im VDH ergeben und insbesondere auf Anforderungen der VDH-Satzung oder VDH/FCI-Ordnungen beruhen, dürfen vom Präsidium einstimmig beschlossen werden.



4. Die Gremien sind befugt, ihre Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Beschlüsse innerhalb des Gremiums zu beschließen. Haben Inhalte der Durchführungsbestimmungen oder Beschlüsse Einfluss auf andere Gremien, so sind die betroffenen Bereiche der Durchführungsbestimmungen oder Beschlüsse in diesen Gremien ebenfalls zu beschließen.
In allen Fällen sind die Ordnungen, die Durchführungsbestimmungen oder die Beschlüsse der Gremien dem Präsidium zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Verweigert das Präsidium die Zustimmung, werden die Ordnungen, Durchführungsbestimmungen oder Beschlüsse nicht unmittelbar wirksam und auf der darauffolgenden Delegiertenversammlung behandelt.
5. Das Präsidium ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Delegiertenversammlung obliegen.
Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht-, Kör- oder Zuchtrichterordnung und ihrer Ausbildungsordnungen nach vorheriger Anhörung des Präsidiumsrates.
Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung.
Vom Präsidium beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind den Regionalgruppen-Vorsitzenden und dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Für eine etwaige Auflösung des Vereins gelten die vereinsgesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den VDH, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 22 Unterlagen der HZD

1. Alle in der HZD übernommenen, erworbenen bzw. entstandenen Unterlagen sind Eigentum der HZD.
2. Bei Ausscheiden aus dem Amt sind sie unverzüglich im Original dem Präsidium zu übergeben.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde auf der Delegiertentagung vom 12.03.2016 neu gefasst und beschlossen und am 09.06.2016 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 2991 B lfd. Nr.11 eingetragen.

Historie der Änderungen:

Satzungsänderung: Del.-Vers. 24.03/25.03.2018: § 16, §18, §19
Eintragung Vereinsgericht: 09.05.2018